



Einiges aus dem

# Dienst- und Besoldungsrecht Personalvertretungsrecht Pensionsrecht

u.a.

Gesetzesstand per 1.11.2024 (ohne Gewähr)

mit Gehalts-/Zulagentabellen 2022, 2023 und 2024  
Prüfungsgebühren 2021/22/23

## KREIDEKREIS

Sondernummer

Die Zeitung der österreichischen Lehrer\*innen Initiative | Unabhängige Gewerkschafter\*innen für mehr Demokratie

[www.oeli-ug.at](http://www.oeli-ug.at)

## Inhalt

3. Lehrer:innen, Schüler:innen und Eltern .....	3
3.1. Schulunterrichtsgesetz / SchUG .....	3
3.2. Schulorganisationsgesetz / SCHOG: .....	3
3.3. Prüfungsbestimmungen .....	4
3.3.1. Grundsätzliches: .....	4
3.3.2. Die einzelnen Leistungsfeststellungen § 3 LBVO.....	4
3.3.3. Leistungsbeurteilung .....	8
3.3.4. Einstufungsprüfung .....	9

## 3. Lehrer:innen, Schüler:innen und Eltern

Alle gesetzlichen Normen, die die Schule betreffen, werden unter Schulrecht subsumiert. Es regelt insbesondere die mit dem Schulbetrieb zusammenhängenden Rechte und Pflichten von Schüler:innen, Lehrer:innen, Eltern und Schulträgern. Die beiden "Säulen" des österreichischen Schulrechts sind das Schulunterrichtsgesetz (SchUG) und das Schulorganisationsgesetz (SchOG). Daneben gibt es eine Vielzahl weiterer Gesetze und Verordnungen, die gemeinsam sämtliche rechtliche Belange des Schulwesens abdecken (z.B.: Privatschulgesetz, Schulpflichtgesetz, Religionsunterrichtsgesetz, etc.).

### 3.1. Schulunterrichtsgesetz / SchUG

Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (= Schulunterrichtsgesetz), 1974, und seither einige Novellen. Das SchUG gilt für Pflichtschulen und alle mittleren und höheren Schulen, nicht aber für die Schulen für Berufstätige (SCHUG/B) und regelt deren innere Ordnung im Sinn des [§ 2 SchOG](#) des Schulorganisationsgesetzes als Grundlage des Zusammenwirkens von Lehrer:innen, Schüler:innen und Erziehungsberechtigten als Schulgemeinschaft. Im [§ 2 SchOG](#) SchOG wird ja immer noch in humboldtscher Tradition die Aufgabe der österreichischen Schule als Entwicklung der Anlagen der Jugend „nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen“ genannt, sowie den sittlichen, religiösen und sozialen Werten.

Im SchUG werden in 17 Abschnitten so prosaische Bereiche wie Aufnahme in die Schule, Aufsteigen, Wiederholen, Schulordnung oder Lehrer:innen Konferenzen (wobei das Binnen-I in Gesetzestexten nicht vorkommt) behandelt

Einzelne Teile des SchUG werden ständig ergänzt oder erneuert und bilden die Grundlage für Detailverordnungen zur Reifeprüfung oder Schulveranstaltungen usw. Die Grundsätze der Leistungsbeurteilung sind im Abschnitt 5 „Unterrichtsarbeit und Schüler:innenbeurteilung“ angeführt und in einer eigenen Verordnung zur Leistungsbeurteilung ([LBV 1974](#)) genauer präzisiert.

### 3.2. Schulorganisationsgesetz / SchOG:

Das Schulgesetzwerk von 1962 bildet die Rechtsgrundlage für das gesamte österreichische Bildungswesen mit Ausnahme der Universitäten, der land- und forstwirtschaftlichen Schulen, der Leibeserzieher- und Sportlehrerschulen und der Krankenpflegeschulen. Kernstück des Gesetzeswerks ist das „Bundesgesetz vom 25. Juli 1962 über die Schulorganisation“ (Schulorganisationsgesetz bzw. SchOG), das die Organisation aller Schularten von der Volksschule bis zur Akademie regelt. Auf Grund der Zielvorstellung des SchOG werden vor allem die Lehrpläne für die einzelnen Schularten und Schultypen im Verordnungswege vom BMBWF erlassen. Das SchOG erfuh zahlreiche Novellierungen, die zugleich auch die bildungspolitische Entwicklung nach 1962 charakterisieren.

**Das I. Hauptstück** enthält die allgemeinen Bestimmungen über die Schulorganisation (§ 1 - 8). Die darin formulierte Bildungsaufgabe ist für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit an allen österreichischen Schulen richtungsweisend.

Im ersten Hauptstück ist auch die Gliederung der österreichischen Schulen, die allgemeine Zugänglichkeit derselben, die Schulgeldfreiheit an öffentlichen Schulen, der Aufbau der Lehrpläne im Allgemeinen, Bestimmungen über Schulversuche, etc. festgehalten.

Den **Inhalt des II. Hauptstücks** bilden die besonderen

Bestimmungen über die Schulorganisation (§ 9 - 128). Darin werden für jede Schulform Bestimmungen zu Aufgabe und Aufbau, Lehrplänen und Ausbildungszeiten, Aufnahmevoraussetzungen, Abschlüssen, Klassenschüler:innenzahlen, Lehrer:innen und Schulleiter:innen angeführt.

**Das III. Hauptstück** enthält Übergangs- und Schlussbestimmungen (§ 129 - 133).

Die **Personalvertretung hat Mitwirkungsrechte** gem. Bundespersonalvertretungsrecht (PVG), dessen Erstfassung mit 10.03.1967, BGBl. Nr. 133 datiert ist und deren gültige Fassung im BGBl. Nr. 140/2011 seinen Niederschlag findet (u.a.: Aufgaben [§ 2 PVG](#), Rechte und Pflichten [§ 25 PVG](#)-bis [§28 PVG](#)). Diese Mitwirkungsrechte der Personalvertretung kommen immer dann zum Tragen, wenn gesetzlich geregelte Interessen der Lehrer:innen im Rahmen der Schulorganisation von den Dienstbehörden nicht entsprechend berücksichtigt werden.

### 3.3. Prüfungsbestimmungen

Das Wichtigste über Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung von Schüler:innen

#### 3.3.1. Grundsätzliches:

Rechtsquelle: [SchUG § 18](#), [Leistungsbeurteilungsverordnung LB-VO](#) oder VOLB = Verordnung über die Leistungsbeurteilung

Grundlage sind Lehrplan, Bildungs- und Lehraufgaben und Lehrstoffe bis zum Zeitpunkt der Leistungsfeststellung. Die Verteilung der Leistungsfeststellungen sollte möglichst gleichmäßig über den Beurteilungszeitraum erfolgen.

Ihre Form soll an Alter, Bildungsstand der Schüler:innen, die Erfordernisse des Unterrichtsgegenstandes und den jeweiligen Stand des Unterrichtes angepasst sein.

Die Durchführung darf nur in der Unterrichtszeit erfolgen, mit Nutzen für die ganze Klasse. Ausgenommen davon sind Wiederholungsprüfungen, Nachtragsprüfungen und Nachschularbeiten für einzelne Schüler:innen.

Es sollen nur so viele mündliche und schriftliche Leistungsfeststellungen, wie für eine sichere Leistungsbeurteilung notwendig sind, durchgeführt werden. Ausgenommen davon sind Schularbeiten und ständige Beobachtung. Wertigkeit: alle Leistungsfeststellungen sind als gleichwertig anzusehen, doch sind Anzahl, Stoffmenge und Schwierigkeitsgrad zu berücksichtigen.

Allein auf Grund schriftlicher Leistungsfeststellungen darf keine Semester- oder Jahresbeurteilung erfolgen, die Mitarbeit muss also folglich in die Note miteinbezogen werden.

#### 3.3.2. Die einzelnen Leistungsfeststellungen [§ 3 LBVO](#)

##### 3.3.2.1. Mitarbeit:

([SchUG § 18](#), [VOLB § 4](#))

- Keine fixe Zahl, aber so viele, wie für eine sichere Beurteilung notwendig sind.
- In den Unterricht eingebundene mündliche, schriftliche, praktische und grafische Leistungen.
- Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages, einschließlich Hausübungen,
- der Erarbeitung neuer Lehrstoffe, dem Erfassen und Verstehen von Sachverhalten, der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden Einzelne Leistungen im Rahmen der Mitarbeit sind nicht gesondert zu benoten.

##### 3.3.2.2. Mündliche Prüfungen:

([VOLB § 5](#) & [VOLB § 6](#))

##### **Termine:**

Ankündigung durch die/den Lehrer:in spätestens 2 Unterrichtstage vorher.

Auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers (einmal pro Semester), so zeitgerecht, dass eine Durchführung möglich ist. Keine „Entscheidungsprüfung“, dieser Terminus ist rechtlich nicht gedeckt!

**Dauer:**

Unterstufe: maximal 10 Minuten

Oberstufe: maximal 15 Minuten

Durchführung nur während der Unterrichtszeit, nach Möglichkeit nicht den überwiegenden Teil der Unterrichtsstunde.

**Aufgabenstellung und Stoffumfang:**

- mindestens zwei voneinander unabhängige Fragen

- eingehendere Prüfung der zuletzt erarbeiteten Stoffgebiete, weiter zurückliegende Stoffgebiete nur übersichtsweise, außer sie sind Voraussetzung für die gestellte Frage.

In BMHS angemessene Vorbereitungszeit in technischen Gegenständen.

Auf Fehler sofort hinweisen.

**Nicht durchgeführt dürfen sie werden**

– In den Gegenständen GZ, L., WE und BE in der Unterstufe, (sofern kein musischer Schwerpunkt) KS, MS, BG und WE.

– in der Unterstufe, wenn bereits eine Schularbeit oder 2 weitere mündliche Prüfungen am gleichen Tag stattfinden.

– nach mindestens drei aufeinanderfolgenden schulfreien Tagen, nach mehrtägigen Schul- oder schulbezogenen Veranstaltungen außer bei freiwilligen Meldungen.

*3.3.2.3. Schularbeiten:*

[\(VOLB § 7\)](#)

**Termine:**

Im Arbeitsplan/Lehrstoffverteilung im Klassenbuch zu vermerken

1. Semester: spätestens 4 Wochen nach Unterrichtsbeginn

2. Semester: spätestens 2 Wochen nach Beginn des Semesters.

Eine Änderung des festgelegten Termins darf dann nur mehr mit Zustimmung der Schulleitung erfolgen. Eine solche Änderung ist den Schüler:innen nachweislich bekannt zu geben und im Klassenbuch (Webuntis) zu vermerken.

**Stoffgebiete:**

Bekanntgabe 1 Woche vorher, nicht der Lehrstoff der letzten beiden Unterrichtsstunden.

Über die Anzahl/Dauer entscheidet der/die jeweilige Lehrer:in bzw. das Team der jeweiligen ARGE im vom Lehrplan vorgegebenen Rahmen. Festlegungen durch schulautonome Lehrplanbestimmungen sind möglich.

**Unterstufe** (alle Angaben jeweils pro Schuljahr):

4-6 Schularbeiten, 200-250 Minuten

Erstes Lernjahr einer Fremdsprache: 3-4 Schularbeiten, 150-200 Minuten

**Oberstufe:** (alle Angaben jeweils pro Schuljahr):

5. bis 7. Klasse, in allen Sprachen:

2-4 Schularbeiten, 150-300 Minuten

5. bis 7. Klasse, Mathematik:

3-5 Schularbeiten, 200-400 Minuten

7. Klasse, Darstellende Geometrie:

2-3 Schularbeiten 200-300 Minuten

7. Klasse, Physik bzw. Biologie und Umweltkunde:

2-3 Schularbeiten, 150-200Minuten

8. Klasse: 2-3 Schularbeiten, davon mindestens 1 je Semester und mindestens 1 dreistündige; insgesamt 250-350 Minuten

### **Zusätzliche Bestimmungen für die Oberstufe:**

5. bis 7. Klasse:	Schularbeitsdauer 50 - 100 Minuten
5. bis 8. Klasse:	mindestens eine Schularbeit pro Sem.
7. Klasse:	mindestens eine zweistündige Schularbeit
8. Klasse:	mindestens eine dreistündige Schularbeit

Aufgabenstellung und Stoffumfang mindestens zwei Aufgaben mit voneinander unabhängigen Lösungen (Ausnahme: Deutsch, Fremdsprachen nach dem Anfangsunterricht – steht so im [§ 7](#), Abs. 4 der VOLB)

### **Nicht durchgeführt dürfen sie werden**

- nach mindestens drei aufeinanderfolgenden schulfreien Tagen, nach mehrtägigen Schul- oder schulbezogenen Veranstaltungen
- wenn schon zwei (an BMHS: drei) Schularbeiten innerhalb einer Woche stattfinden.
- wenn schon eine Schularbeit an diesem Tag stattfindet,
- ab der 5. Unterrichtsstunde (au. er an BMHS)

### **Sonstige Hinweise:**

Korrektur, Beurteilung und Rückgabe innerhalb einer Woche  
(Fristverlängerung durch die/den Schulleiter:in um eine Woche möglich)

**Wiederholung:** mehr als 50% Nichtgenügend. Innerhalb von 14 Tagen nach Rückgabe, nur eine Wiederholung, die bessere Note gilt.

### **Nachholen (auch außerhalb der Unterrichtszeit)**

Unterstufe: Versäumnis von mehr als der Hälfte der Schularbeiten pro Semester  
Oberstufe: ebenso, wenn jedoch nur zwei Schularbeiten im Semester, müssen beide gemacht werden.

Wegen vorgetäuschter Leistung ungültige Schularbeiten gelten als versäumt.

Schularbeitshefte ein Jahr an der Schule aufbewahren.

Festhalten der Notenergebnisse in geeigneter, einfacher Form für jede Klasse (MVBl.15/81)

### *3.3.2.4. Schriftliche Überprüfungen*

([VOLB § 8](#))

#### **Tests, Diktate**

Festlegung 2 Unterrichtstage vorher

#### **Durchführung und Dauer.**

Dauer je schriftlicher Überprüfung:

Unterstufe: höchstens 15 Minuten

Oberstufe: höchstens 20 Minuten

Sonstige höchstens 25 Minuten

#### **Gesamtarbeitszeit aller schriftlichen Überprüfungen pro Gegenstand und Semester:**

Unterstufe: höchstens 30 Minuten

Oberstufe: höchstens 50 Minuten

BMHS höchstens 80 Minuten

**Aufgabenstellung und Stoffumfang:**

Alle Überprüfungen haben ein in sich abgeschlossenes Prüfungsgebiet zu behandeln, Aufgabenstellung vervielfältigt vorlegen (außer bei Diktaten)

**Verbot der Durchführung:**

- Wenn in einer Klasse bereits eine Schularbeit oder schriftliche Überprüfung am gleichen Tag stattfindet,
- wenn mehr als drei Leistungsfeststellungen innerhalb einer Woche stattfinden (Empfehlung) (Empfehlung/Erlass BMB Zl.11012/47-12/81 v. 26.5.1981),
- in DG, GZ, L., WE, Fremdsprache Konversation
- 1.-5. Klasse: BE, (BMHS: L.),
- Tests in allen Schularbeitsgegenständen (BMHS: Tests in Gegenständen mit mehr als 1 Schularbeit),
- nach mindestens 3 aufeinanderfolgenden schulfreien Tagen oder mehrtägigen Schulveranstaltungen

**Sonstige Hinweise:**

Korrektur und Beurteilung innerhalb einer Woche

**Wiederholung:**

Mehr als 50 % Nicht genügend, innerhalb von 14 Tagen nach Rückgabe. Ist die Wiederholung aus inhaltlichen Gründen nicht möglich, gilt die schriftliche Überprüfung als Informationsfeststellung, nicht als Grundlage für Leistungsbeurteilung zu werten.

**An allen AHS:**

Die Unterlagen der durchgeführten Tests sind zu sammeln: Klasse, Gegenstand, Datum, Arbeitszeit, Notenergebnis, Testblatt mit den Aufgaben und Fragestellungen (Erlass BMB 11012/146-12/80 vom 4.12.1980 MVBl.16/81)

*3.3.2.5. Praktische Leistungsfeststellungen*(VOLB § 9)

Leistungsfeststellungen, denen das Ergebnis der lehrplanmäßig vorgesehenen Arbeiten und sonstigen praktischen Tätigkeiten der Schüler zugrunde gelegt wird.

**Spezielle praktische Prüfungen**

Spezielle praktische Prüfungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn:

- Die Feststellung der Mitarbeit im Unterricht für eine sichere Leistungsbeurteilung nicht ausreicht
- Aufgrund der übrigen Leistungsfeststellungen die Leistungsbeurteilung einer/s Schüler:in über eine Schulstufe in einem Unterrichtsgegenstand mit überwiegend praktischer Tätigkeit mit Nicht Genügend zu beurteilen wäre.

**Sie sind in folgenden Gegenständen durchzuführen:****AHS**

BE, Ernährungslehre und Hauswirtschaft, GZ, Instrumentalmusik, L., Maschinschreiben, Psychologie, Erziehungslehre und Philosophie, WE

**Berufsbildende Schulen**

In jenen Unterrichtsgegenständen, bei denen Aufgaben zum Nachweis eines bestimmten Könnens oder bestimmter Fertigkeiten nicht in mündlicher oder schriftlicher Form erbracht werden können.

**Verbot der Durchführung:**

häusliche Arbeit als Grundlage für praktische Leistungsfeststellung in einem Übungsbereich, wenn der/dem Schüler:in nicht eine angemessene Gelegenheit zur Übung geboten wurde.

**Sonstige Hinweise:**

Praktische Leistungsfeststellungen können (fakultativ) in einer AHS in folgenden Gegenständen durchgeführt werden: Biologie und Umweltkunde, Chemie, Geographie und Wirtschaftskunde, Physik, Psychologie und Philosophie

In Unterrichtsgegenständen mit überwiegend praktischer Tätigkeit in jedem Semester 1 praktische Prüfung auf Wunsch der/des Schüler:in möglich (2 Wochen vorher anmelden)

### 3.3.2.6. Graphische Leistungsfeststellung

(VOLB § 10)

In mathematischen, naturwissenschaftlichen und technischen Gegenständen sind sie schriftliche Leistungsfeststellungen, in den übrigen Unterrichtsgegenständen sind sie praktische Leistungsfeststellungen.

### 3.3.3. Leistungsbeurteilung

für eine Schulstufe

#### 3.3.3.1. Feststellungs-/Nachtragsprüfungen

(VOLB § 20, VOLB § 21) können bestehen aus:

- Schriftlicher und mündlicher Teilprüfung (in Schularbeitsfächern)
- Mündlicher Teilprüfung
- Praktischer Teilprüfung
- Praktischer und mündlicher Teilprüfung

**Termine:**

Nachweisliche Bekanntgabe des Termins spätestens eine Woche vorher (Uhrzeit jeder Teilprüfung, tatsächlicher Beginn nicht später als 60 Minuten nach bekannt gegebener Zeit) (über die Tatsache einer Feststellungsprüfung ist der/die Schüler:in 2 Wochen vorher zu verständigen)

Spätester Termin für eine Nachtragsprüfung ist der 30. November des folgenden Unterrichtsjahres

**Durchführung:**

- schriftliche bzw. praktische Teilprüfungen am Vormittag:
- Mündliche Teilprüfung frühestens eine Stunde nach Ende der schriftlichen bzw. praktischen
- Teilprüfung
- Ohne Beisitzer

**Dauer:**

50 Minuten bzw. 100 Minuten schriftlich (wenn in dieser Schulstufe mindestens eine zwei oder mehrstündige Schularbeit)

Dauer der mündlichen Teilprüfung: 15 - 30 Min.

Stoffumfang: Versäumter Stoff

Form: Prüfung im Sinne von § 5,7,9 VOLB

Es darf nur eine Leistungsfeststellung am selben Tag, also nur eine Feststellungs- Nachtragsprüfung oder eine Wiederholung der Feststellungsprüfung stattfinden.



**Sonstige Hinweise:**

Bei Prüfungen im folgenden Unterrichtsjahr ist der/die Schüler:in zur Teilnahme am Unterricht der Schulstufe berechtigt, die er oder sie bei positivem Prüfungsergebnis besuchen dürfte.

Eine Wiederholung der Nachtragsprüfung ist zulässig innerhalb von 2 Wochen; Antrag dazu spätestens am dritten Tag nach der Prüfung.

### 3.3.3.2. Wiederholungsprüfungen

([SchUG § 23](#), [VOLB § 22](#))

können aus schriftlicher und mündlicher, mündlicher, praktischer sowie einer praktischen und mündlichen Prüfung bestehen

Termine: siehe Feststellungs-/Nachtragsprüfung  
Durchführung und Dauer: siehe Feststellungs- /Nachtragsprüfung aber mit Beisitzer  
Stoffumfang: Jahresstoff, Form: Prüfung im Sinne von VOLB § [5,7,9](#)

Eine Wiederholungsprüfung darf nicht wiederholt werden.

**Sonstige Hinweise:**

Neu festzusetzende Jahresbeurteilung im besten Fall mit der Bewertung Befriedigend.

Bei gerechtfertigtem Versäumen der Prüfung neuer Termin (spätestens bis 30. November)

### 3.3.4. Einstufungsprüfung

Aufnahmeprüfung (für Übertritt) ([SchUG § 3, 29, 30](#)) + Durchführungsverordnung

**Termine:**

Festzulegen durch die Schulleitung aufgrund von

- Ansuchen der Aufnahmewerberin oder des Aufnahmewerbers (Einstufungsprüfung)
- Ansuchen der Bertrittswerberin oder des Bertrittswerbers (Aufnahmeprüfung)

**Durchführung und Dauer:**

Nach Maßgabe des Lehrplanes

**Schriftliche Teilprüfung:**

Dauer 50 Minuten bzw. 100 Minuten (wenn mindestens 2-oder mehrstündige Schularbeiten vorgesehen sind)

**mündliche Teilprüfung:**

in allgemeinbildende Pflichtschulen: Dauer höchstens 15 Minuten, an sonstigen Schulen 15-30 Minuten.

**Praktische Teilprüfung:**

allgemeinbildende Schulen 30-50 Minuten, sonstige Schulen kein Zeitlimit

**Aufgabenstellung und Stoffumfang:****Einstufungsprüfung:**

Aufgaben zur Feststellung, ob die/der Aufnahmewerber:in die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im Hinblick auf die Aufgaben der betreffenden Schulart aufweist.

**Aufnahmeprüfung:**

Aufgaben aus einer der vorangegangenen Schulstufen der angestrebten Schulart oder Fachrichtung einer Schulart in Pflichtgegenständen, die der/die Schüler:in noch nicht oder nicht in annähernd gleichem Umfang besucht hat.

Bei Übertritt von der NMS in die AHS: Aufgaben aus jenen Pflichtgegenständen, in denen das Jahreszeugnis nicht die erforderlichen Noten enthält.

(SchOG. [§40](#)/Abs. 2,3)

**Form:** Prüfungen im Sinne von VOLB § [5,7,9](#)

**Sonstige Hinweise:**

Schüler:in wird gleichzeitig als außerordentliche:r Schüler:in aufgenommen.

**Gesamtbeurteilung:** „bestanden“ oder „nicht bestanden“ (= wenn auch nur eine Einzelbeurteilung mit „Nicht genügend“ festgesetzt wird.). Kann entfallen, wenn Lehrer:in des betreffenden Unterrichtsgegenstandes aufgrund der Leistungen des Schülers oder der Schülerin im Unterricht feststellt, dass die wesentlichen Bereiche des Bildungszieles des Unterrichtsgegenstandes in den vorangegangenen Schulstufen überwiegend erfüllt sind.

